

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

per e-mail: walter.malousek@bmwa.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 23. Juli 2007

Stellungnahme zur Novelle zur Gewerbeordnung 1994

Sehr geehrter Herr Dr. Malousek!

die Industriellenvereinigung erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung 1994, wie folgt Stellung zu nehmen:

Unser Hauptkritikpunkt an der vorliegenden Novelle betrifft die geplante Neuregelung des § 13 GewO. Aus Sicht der Industrie ist das Anliegen, Verbände i.S.d. VbVG im Falle einer einschlägigen strafgerichtlichen Verurteilung auch hinsichtlich der gewerberechtlichen Sanktion (=Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes) natürlichen Personen gleichzustellen, zwar nachvollziehbar, die nunmehrige Regelung schießt aber weit über dieses Ziel hinaus. Den faktischen Unterschieden zwischen einer Gewerbe treibenden, natürlichen Person und einem Gewerbe treibenden Verband wird in viel zu geringem Maße Rechnung getragen.

So sollen beispielsweise gem. § 13 Abs 1 Z 2 lit. b GewO(neu) Verbände i.S.d. VbVG von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen sein, wenn der Verband aufgrund einer strafbaren Handlung zu einer Verbandsgeldbuße von mehr als 30 Tagessätzen verurteilt wird. Nach den Erläuterungen zu § 13 Abs 1 GewO(neu) wird eine Verbandsgeldbuße von 30 Tagessätzen einer Individualgeldstrafe von 180 Tagessätzen gleichgesetzt. Dem ist entgegenzuhalten, dass nach dem § 4 Abs 3 VbVG alle Straftaten zumindest mit Verbandsgeldbußen bis zu 40 Tagessätzen bedroht sind, sodass bei jeder auch noch so geringen Verfehlung die Sanktion des Ausschlusses von der Ausübung der Gewerbeberechtigung im Raum steht. Vor diesem Hintergrund ist die gegenwärtige Regelung weit überschießend, zumal in der weitläufigen Organisationsstruktur eines Großbetriebes Fahrlässigkeitsdelikte (Arbeitsunfälle, Umweltdelikte, ...) schon aufgrund der Unternehmensgröße mit einer gewissen statistischen Häufigkeit auftreten. Diesem Faktum trägt der gegenwärtige Gesetzesentwurf in viel zu geringem Maße Rechnung.

Auch die Möglichkeit der Nachsicht vom Ausschluss der Gewerbeausübung nach §§ 26 Abs 1 und 87 Abs 1 Z 1 GewO(neu) schafft nur eine scheinbare Entschärfung dieser überschießenden Regelung, denn diese Bestimmung gibt der anwendenden Behörde einen weiten Ermessensspielraum. Darüber hinaus gibt auch das gesetzlich normierte Entscheidungskriterium des „bisherigen Verhaltens des Verbandes“ nur sehr zweifelhafte Anhaltspunkte, weil – wie bereits erwähnt – bei einer entsprechenden Verbandsgröße bestimmte (Fahrlässigkeits-)Delikte mit einer gewissen, statistischen Häufigkeit vorkommen bzw. vorgekommen sind. Das Resultat der Zukunftsprognose i.S.d. §§ 26 Abs 1 und 87 Abs 1 Z 1 GewO(neu) bleibt daher stets ungewiss. Da die künftige Verwaltungspraxis in Bezug auf

dieses Kriterium kaum absehbar ist und möglicherweise zum Nachteil von Großbetrieben geht, muss im Interesse der Rechtssicherheit eine klarere Regelung getroffen werden.

Auch die in § 13 Abs 7 GewO(neu) normierte Rechtsfolge ist für die Industrie untragbar. Demnach soll eine strafrechtliche Verurteilung eines Verbandes bzw. einer natürlichen Person auch auf die unter deren maßgebenden Einfluss stehenden Verbände (=Tochterverbände) gleichsam eine „Durchgriffswirkung“ entfalten, indem auch diese von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen werden. Diese Sanktionierung wird von uns schon aus der allgemein-rechtlichen Überlegung, dass es sich dabei um zwei selbständige Rechtssubjekte handelt und demnach das Fehlverhalten des Mutterverbandes bzw. einer natürlichen Person nicht einfach auf den Verband übertragen werden darf, abgelehnt. Darüber hinaus wird dadurch die überschießende Sanktionierung des § 13 Abs 1 GewO(neu) in unverhältnismäßiger Weise auf die gesamte (Konzern-)Unternehmensstruktur ausgeweitet. Auch die Regelung des § 91 Abs 2 GewO(neu), wonach der Verband den Ausschluss von der Gewerbeausübung verhindern kann, indem er rechtzeitig den sanktionierten Rechtsträger entfernt, schafft keine hinreichenden Abhilfe für den betroffenen Tochterverband.

Die gewerberechtlichen Sanktion darf keinesfalls die Wirkung haben, dass im Extremfall das Fehlverhalten eines Prokuristen zur Stilllegung eines gesamten Konzerns führen kann, vielmehr sollte man darauf hinwirken, dass im betroffenen Unternehmen entsprechende Gegenmaßnahmen gesetzt werden, die künftige Verfehlungen unterbinden. Natürlich muss auch das handelnde Organ selbst entsprechend zur Verantwortung gezogen werden.

Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht der § 13 GewO(neu) unbedingt einer gründlichen Überarbeitung bedarf, da auf die faktischen Unterschiede zwischen Verbänden (insbesondere im Falle von Großbetrieben) und natürlichen Personen viel zu wenig Bedacht genommen wurde. Die gegenwärtige Regelung stellt Verbände nicht mit natürlichen Personen gleich, sondern benachteiligt diese hinsichtlich der gewerberechtlichen Sanktionen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Mag. (FH) Mag. Stefan Mara e.h.
Bereichsleiter Rechtspolitik & Verwaltungsreform

Mag. Sebastian Grabner e.h.
Bereich Rechtspolitik & Verwaltungsreform